

angezeigt. Anderes gelte jedoch für die hochverflochtenen Räume, die in Deutschland nur in einer sehr beschränkten Anzahl vorhanden seien. Hier sei nicht davon auszugehen, daß darauf bezogene Regionalkreise, also regional zugeschnittene Gebietskörperschaften mit Kreisfunktion, zu einer grundlegenden Erschütterung des Bildes der zentralen Verwaltungsträger führten. Dies bleibe natürlich eine Abwägungsentscheidung, bei der es eine ganze Reihe von Gegenständen gebe. Insofern müsse man sich die Entscheidung sehr genau überlegen. Aufgabe des Professorengesprächs habe es nur sein können, alle Gesichtspunkte ganz unverkrampft zu diskutieren. Insbesondere gehe es um die Themen, wie es mit dem »Rest« des Landes aussehe, wenn eine Region des Landes eine solche manifeste Organisation erhalten sollte. Zu fragen wäre insbesondere, ob darin eine Verschiebung der Gleichgewichte läge, die nicht toleriert werden könne. Hinzu komme die Frage nach den Regierungspräsidien. Hier sei nicht davon auszugehen, daß man allgemeine Aussagen treffen könne. Dafür seien die Landesstrukturen zu unterschiedlich.

Große und kleine Länder könnten hier nicht über einen Kamm geschoren werden. Der Regierungspräsident erscheine nicht denknotwendig. Die notwendigen staatlichen Bündelungsaufgaben könnten auch von einer einzigen Organisation im Lande durchgesetzt werden.

Außerdem sei man gut beraten, die Punkte Internationalisierung und Europäisierung – nicht begrenzt auf das Thema der EG – miteinzubeziehen. So gehe es auch um eine europäische Kompatibilität. Diese sei zunächst wichtig für die praktische Frage, daß man Ansprechpartner haben müsse, gehe aber weit darüber hinaus. Im übrigen müsse man vor dem Hintergrund künftiger Entwicklungen auch an eine Kompatibilität der europäischen Verwaltungsebenen und an einen Rechtsvergleich und Institutionenvergleich denken. Der Blick nur auf die eigenen Lösung sei heute zu eng, was ein guter Grund dafür sei, das nächste Professorengespräch des Deutschen Landkreistages unter das Thema zu stellen: Internationale und europäische Herausforderungen – internationale und europäische Chancen.

Moderne Datenverarbeitung in der Justiz?

– Bericht über den 7. Deutschen EDV-Gerichtstag in Saarbrücken –

Von Professor Dr. Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück, und Dietmar Hönig, Rostock

Der Einsatz von Computern zur Datenverarbeitung ist bis Ende der achtziger Jahre noch eine Domäne von Chefsekretärinnen in der freien Wirtschaft und in der Justiz vornehmlich von Rechtspflegern und Geschäftsstellenbeamten und vielleicht auch von einigen zumeist belächelten Computerfreaks gewesen. Die bessere Gesellschaft der Akademiker und Führungskräfte in Wirtschaft, Verwaltung, Justiz und Anwaltschaft war sich für stumpfsinnige Tipparbeiten oder das Produzieren von Datenfriedhöfen einfach zu fein. Doch inzwischen hat sich das Blatt gewendet. Gerade in den letzten Jahren hat mit dem Aufkommen der Personalcomputer eine »Revolution nicht nur von unten, sondern auch von oben« stattgefunden. Richter und Staatsanwälte haben ebenso wie Wirtschaftsbesitzer oder die Anwaltschaft aufgerüstet. Hat die moderne Datenverarbeitung jetzt auch in alle Bereiche der Justiz ihren Einzug gehalten oder stehen die Computer nach dem Motto »Schöner Gestalten« nur ansehnlich auf den Schreibtischen in den Amtsstuben herum? Fragt man nach den Einsatzmöglichkeiten der Computer und ihrem Nutzen, so fallen die Antworten nicht selten eher spärlich aus. Das gilt auch für andere juristische Bereiche: So geht es wohl auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur nicht nur darum, durch eine einfache Fundstellenrecherche bei »juris« den renommierten deutschen Fußnotenpreis zu gewinnen.

Vielleicht keine endgültigen Lösungen, aber doch Anregungen dürfen von dem in Saarbrücken stattfindenden Deutschen EDV-Gerichtstag erwartet werden, wie der Vorsitzende des Vereinsvorstandes, Prof. Dr. Maximilian Herberger (Saarbrücken), in seiner Begrüßungsansprache zur Eröffnung des 7. EDV-Gerichtstages am 2. 4. 1998 er-

klärte. Zur inzwischen liebgewonnenen Tradition gehört es dann auch, daß die Computerinteressierten sich am Vorabend in Saarbrücken bei »juris« – einem der Pioniere der juristischen Datenverarbeitung – zu einem ersten Erfahrungsaustausch zusammenfinden.

In dem Eröffnungsvortrag »Was kann die Justiz von der Verwaltung lernen, insbesondere bei der Einführung der technikunterstützten Informationsverarbeitung?« verwies RiOLG Wolfgang Golasowski zu Beginn des zweitägigen Expertentreffens unter Anspielung auf die nicht unerheblichen Übersetzungsschwierigkeiten zwischen Justiz, Verwaltung und elektronischer Datenverarbeitung provokativ darauf hin, daß eine blinde Justiz wohl kaum von einer taubstummen Verwaltung das Singen nach Noten erlernen könne. Denn Justiz und Verwaltung haben vielfach gleichermaßen ihre Schwierigkeiten mit der modernen Daten- und Informationsverarbeitung, meinte der Jurist aus Bremen. Zudem sei die Hardware bis zur Inbetriebnahme häufig bereits veraltet. Nicht selten lasse man sich auch von den Softwareanbietern mehr Hoffnungen als praktisch umsetzbare Lösungen verkaufen. So habe es geschehen können, daß für viele Richter die Schnittstelle zur Geschäftsstelle weiterhin der Aktenbock bleibe und nicht der multimediale PC geworden sei.

Allerdings werde in den modernen Geschirrspülmaschinen dreckiges Geschirr auch bei verschmutztem Geschirrspülwasser irgendwann sauber. So verhalte es sich vielleicht am Ende auch mit dem Einsatz moderner Datenverarbeitung in Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft, wenn die elektronischen Produkte nur lange genug propagiert und mit Breitenwirkung eingesetzt würden. Vor lau-

ter Freude über die Fortschritte der Technik und der Erfolgsmeldungen über den Ausstattungsgrad der Richter-PC vergesse die Justiz aber vielfach, warum die neue Computertechnologie auch in ihre Amtsstuben Einzug gehalten habe. Es gehe letztlich um eine bessere Kundenorientierung und einer verbesserten Dienstleistung im Interesse der Bürger.

Die Justiz müsse daher den Blick über den eigenen Tellerrand wagen. Die Verwaltung ist aufgrund der ständigen Kritik an der Qualität der Leistung bereits weitgehend sensibilisiert. Auch die neuen Steuerungsmodelle in der Verwaltung sind wohl zu einem Großteil nur durch Computerunterstützung umsetzbar. Und es wächst die Erkenntnis, daß sich die Leistungsfähigkeit der Verwaltung nur anhand der Zufriedenheit des Bürgers messen läßt. Als Beispiele, die diesem Anspruch gerecht werden können, nannte *Golasowski* die Einrichtung von Stadtinformationsdiensten, aber auch viele andere Bereiche der technikunterstützten Informationsverarbeitung. Demgemäß müsse die Justiz die Erfahrungen der Verwaltung einbeziehen, um aus den dort mit den neuen Medien gewonnenen Erkenntnissen zu lernen. Gleichwohl überwiege in der Zusammenarbeit von Verwaltung und Justiz vielfach noch die Skepsis.

In der Diskussion wurde gefordert, die Türen der Justiz für den Bürger weiter als bisher zu öffnen. Der Rechtsuchende müsse die Möglichkeit erhalten, die Daten für sich laufen zu lassen, statt ihnen – wie vielfach bisher – bloß selbst hinterherzulaufen. Allerdings wurden mit Hinweis auf die richterliche Unabhängigkeit Grenzen aufgezeigt. Denn es sei bedenklich, wenn das Urteil nur noch aus Textbausteinen zusammengesetzt erscheine und »im Namen des Volkes« statt einer Einzelfallentscheidung nur noch einfache Fließbandproduktion entstehe. Vor allem gehe es wohl auch in Zukunft darum, Überzeugungsarbeit zu leisten und skeptische Zeitgenossen in Justiz und Verwaltung gleichermaßen von den Vorzügen eines effektiven Einsatzes elektronischer Datenverarbeitung zu überzeugen.

Mit den vielfältigen Möglichkeiten, die moderne Daten- und Informationsverarbeitung sinnvoll in der Justiz einzusetzen, haben sich auf der Grundlage dieser allgemeinen Einsichten die einzelnen Arbeitskreise beschäftigt. Vorgestellt wurde etwa das »allgemeine Datenaustauschmodell für Urteile« mit Hilfe der Standard Generalized Markup Language (SGML). Dem Informationssystem liegt das Prinzip zugrunde, daß alle im Text erkennbaren Informationsteile unabhängig von ihrer späteren Darstellung nur gemäß ihrer eigentlichen Bedeutung auszuzeichnen sind. Die hierarchische Struktur kann so gesichert werden. Die Information bleibt auf den verschiedenen Medien optimal zugänglich und darstellbar. Der Versuch allerdings, in einem »Saarbrücker Modell« für Urteile eine gemeinsame Struktur zu erarbeiten¹, ist schon bei der Katalogisierung der Leitsätze gescheitert.

1 So die von der Saarbrücker Universität entwickelte Struktur zur Katalogisierung von Urteilen. Es konnte nicht geklärt werden, ob der Katalog »zwingend« oder »fakultativ« sei und wie dieser letztendlich zu benutzen sei.

Der Arbeitskreis »Papermanagement« befaßte sich mit der Verwaltung papiergebundener Informationen mit Hilfe von EDV-Systemen. Der finanzielle Aufwand bewegt sich dabei zwischen 20,- DM und 20 000,- DM – je nach dem, ob nur die Spezialsoftware oder auch ein Scanner und die sonstige Hardware eines PC-Arbeitsplatzes erworben werden muß. Die schnelle Verfügbarkeit von Daten stand auch im Vordergrund der Referate zum Thema »Das juristische Kommunikations- und Informationssystem unter Lotus Notes«. Das Hessische Ministerium für Justiz und Europaangelegenheiten hat in Zusammenarbeit mit dem HessVGH in dem Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein juristisches Kommunikations- und Informationssystem unter Lotus Notes (JUKIN) entwickelt, das bereits eingesetzt wird. Im Zentrum dieses Systems steht eine Datenbank mit 47 000 Dokumenten (Gutachten, Auskünfte, Zeitungsberichte). Hinzu tritt noch die Datenbank des HessVGH mit bereits 20 000 verschlagworteten Leitsätzen. Durch diese Einrichtung werden die Schnelligkeit von Zugriffen auf Datenbestände und deren Aktualität sichergestellt. Auch können in einem in sich geschlossenen Netzbereich sicher Informationen ausgetauscht und Daten verschickt werden. Kein Zweifel: Eine neue Dimension der Kommunikation in und zwischen den Gerichten ist hier eröffnet. Vielleicht kann auch die Anwaltschaft in diesen Verbund einbezogen werden.

Erwartungsgemäß standen auch die zukunftssträchtigen Entwicklungen des Internet durch praktische Internet-Workshops zur Beratung an. Das beabsichtigte Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz (IuKDG) wirft eine Fülle besonders haftungsrechtlicher Fragen auf, mit denen sich Prof. Dr. Thomas *Hoeren* (Münster) befaßte. Vieles ist hier noch ungeklärt, weil die gegenwärtigen gesetzgeberischen Regelungen unzureichend sind und viele kaum abgrenzbare Verantwortlichkeiten bestehen. Dementsprechend wird in diesem Bereich fast alles vertreten. Nach einer Entscheidung des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten² macht sich der Contentprovider strafbar, wenn er bewußt und gewollt einen Link auf eine Seite mit verbotenen Inhalt vermittelt. Eine Haftung für Host-/Serviceprovider, wie Universitäten, besteht vor allem dann, wenn sie etwa von Nutzern auf verbotswidrige Inhalte hingewiesen werden. Eine generelle Überprüfungspflicht dürfte wohl aufgrund der Menge an Daten unzumutbar sein, wie *Hoeren* im einzelnen darlegte. Allerdings könne die Unüberschaubarkeit der Informationslage auch für eine gesteigerte Kontrolle der Provider sprechen.

Schwierige Fragen stellen sich auch im Bereich der Verschlüsselung von Daten – Gegenstände, die in einem Signaturgesetz geregelt werden sollen³. Denn bisher ist es noch nicht gelungen, den Teufelskreis von einfach zu handhabenden und leicht zu benutzenden Infrastrukturen für die Nutzung der digitalen Signatur einerseits und der

2 AG Berlin-Tiergarten, Urteil vom 30.6.1997 – 260 DS 857/96 –, DuD 1998, 45.

3 Bernhard *Stüer*, Technische Innovation und Recht – Antrieb oder Hemmnis?, DVBl. 1995, 1224.

Verlässlichkeit der Verschlüsselungen zu durchbrechen. Eine Neuregelung stehe zudem vor dem Problem, daß die Zertifizierungsstellen bis heute noch nicht eingerichtet sind. Auch ist die Frage der Sicherheitsstufe der Verschlüsselung noch ungeklärt. Nach derzeitigen Vorstellungen liegt sie auf einem recht hohen Niveau und wohl nur gering unter der Stufe des Zugangscodes für die amerikanischen Atomwaffen.

Am Rande des Expertentreffens sind auch auf dem diesjährigen EDV-Gerichtstag alle für den Juristen maßgeblichen Entwicklungen präsentiert worden. Vielleicht trugen dazu auch eine perfekte Tagungsorganisation und das gute Umfeld bei, die die Universität des Saarlandes und die saarländische Regierung sowie die zahlreichen Ausstellerfirmen dem Besucher bereitet haben. Die hier nur exemplarisch aufgeführten Arbeitskreise, die von einer verfahrensbezogenen EDV-Erfassung großer Datenmengen, der anwenderorientierten Präsentation von Fachinformationen bis hin zu Ratschlägen bei Computerabsturz und Softwaredebakel reichten, stehen dabei nur stellvertretend für das ganze Programm⁴, das auch Zukunftspers-

⁴ Mehr Informationen sind unter <http://edvgt.jura.uni-sb.de/> abrufbar.

spektiven zur Bewältigung von Problemen mittels moderner Datenverarbeitung eingehend behandelte.

Trotz noch bestehender juristischer wie technischer Unklarheiten waren sich die Tagungsteilnehmer in einem Punkt einig: Der Einsatz von Computern wird in Zukunft auch in der Justiz unabdingbar sein und mehr als nur eine Arbeitserleichterung darstellen. Der Federkiel in den Amtsstuben hat daher am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts wohl bald endgültig ausgedient – vor allem, wenn es gelingt, durch kinderleichte Benutzeroberflächen, einfache Anwenderstrukturen und einen behutsamen Einsatz der Technik aus der großen Zahl skeptischer Zweifler allmählich mehr und mehr Freunde einer modernen Datenverarbeitung in einer sich rasant wandelnden Kommunikations-, Informations- und Wissensgesellschaft zu gewinnen. Diese Entwicklung war vor einigen Jahren beileibe noch nicht absehbar und ist wohl nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß in den Kinderstuben die Nutzung von Computern so selbstverständlich ist wie das spielerische Erlernen des Schreibens, Lesens und Rechnens. Und es liegt wohl der Tag nicht mehr fern, daß als vierte Kulturtechnik der Umgang mit den neuen Medien zum Allgemeingut geworden ist und derjenige das Nachsehen hat, der diese Fertigkeiten nicht beherrscht.

Rechtsprechung

Entscheidungen

■ 1. Art. 2 f., 6, 72, 74, 80, 105 f. GG; §§ 1, 22, 90 SGB VIII; §§ 1 f., 10 Hess. KiGaG

Kindergartengebühren können grundsätzlich nach dem Familieneinkommen gestaffelt werden.

BVerfG, Beschluß des Ersten Senats vom 10.3.1998 – 1 BvR 178/97 –

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Erhebung von Kindergartengebühren, die nach dem Familieneinkommen gestaffelt sind.

Aus den Gründen:

B. ... II. Die Verfassungsbeschwerde ist unbegründet. Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer – Bf. – werden durch die Entscheidung des HessVGH (Beschluß vom 20.10.1995 – 5 N 1791/94 –) nicht in Grundrechten verletzt. Die im Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO überprüfte Gebührensatzung der Stadt I. und die dieser Satzung zugrundeliegenden landes- und bundesrechtlichen Normen stehen mit dem GG im Einklang.

1. In die allgemeine Handlungsfreiheit der Bf. (Art. 2 Abs. 1 GG) wird durch die genannten Normen nicht in verfassungswidriger Weise eingegriffen.

a) Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet die allgemeine Handlungsfreiheit in einem umfassenden Sinne (vgl. BVerfGE 6, 32, 36; 80, 137, 152 [= DVBl. 1989, 988]; st. Rspr.). Ge-

schützt ist insbesondere auch der Anspruch, durch die Staatsgewalt nicht mit einem finanziellen Nachteil belastet zu werden, der nicht in der verfassungsmäßigen Ordnung begründet ist (vgl. etwa BVerfGE 19, 206, 215 f.; st. Rspr.). Die angegriffene kommunale Gebührensatzung belastete die Bf., die einen städtischen Kindergarten für eines ihrer Kinder in Anspruch nahmen, mit einer Gebührenforderung und beeinträchtigte sie damit in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit.

b) Der Eingriff ist aber gerechtfertigt. Der VGH hat zutreffend erkannt, daß die gesetzlichen Grundlagen für die Gebührenforderung sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung halten. Sie verletzen weder die Kompetenzregelung des GG (aa) noch Verfassungsnormen über das Finanzwesen (bb) noch rechtsstaatliche Grundsätze über die Bestimmtheit von Ermächtigungen (cc). Sie verstoßen auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz oder andere Grundrechte der Bf. (Ziff. 2–4).

aa) Der Bundesgesetzgeber hatte die Kompetenz zum Erlaß von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII. Die Vorschrift betrifft eine Angelegenheit, die schwerpunktmäßig dem Sachgebiet der öffentlichen Fürsorge zuzuordnen ist, für dessen Regelung dem Bund die Befugnis zur Gesetzgebung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 und Art. 72 Abs. 1 GG zusteht.